

**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention
gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Jugendlichen und
schutzbefohlenen Erwachsenen
des Pfarrverbandes Bonn-Süd**



<http://www.praevention-erbistum-koeln.de>

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	4
2. Die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren.....	6
2.1. Auswertung des Fragebogens.....	6
2.1.1. Allgemeine Anmerkungen.....	6
2.1.2. Ergebnisse der Befragung der einzelnen Gruppierungen.....	7
3. Personalauswahl und Personalentwicklung / Aus - und Fortbildung / Schulungen.....	11
3.1. Hauptamtliches Personal.....	12
3.1.1. Personalauswahl.....	12
3.1.2. Aus- und Fortbildung.....	13
3.1.3. Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).....	14
3.1.4. Personalentwicklung.....	15
3.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter.....	17
4. Verhaltenskodex.....	20
4.1. Grundregeln.....	21
4.1.1. Stopp-Regel.....	21
4.1.2. Respekt-Regel.....	21
4.1.3. Gesprächs-Regel.....	21
4.1.4. Hilfe holen ist kein Petzen! Hilfe holen ist wichtig, gut und richtig!.....	21
4.2. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen.....	22
4.2.1. Nähe und Distanz.....	22
4.2.2. Eins zu Eins - Situationen.....	24
4.2.3. Geschenke, Belohnungen und Bevorzugungen.....	24
4.2.4. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken.....	25
4.2.5. Sprache und Wortwahl.....	26
4.2.6. Angemessenheit von Körperkontakt.....	28
4.2.7. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung.....	29
4.2.8. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen.....	32
4.2.9. Interventionsschritte.....	33
5. Beratungs- und Beschwerdewege.....	37
6. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	39
6.1. Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer Handlungen.....	40
6.2. Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers.....	42
6.3. Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge.....	44
6.4. Nachhaltige Aufarbeitung.....	45

7. Qualitätsmanagement.....	48
8. Institutionelles Schutzkonzept der vier Kindertageseinrichtungen	50
Anhang	1
Adressen / Wichtige Kontaktdaten	1
Hilfe für Betroffene beim Erzbistum Köln.....	2

1. Einleitung

Im Pfarrverband Bonn-Süd mit den vier Gemeinden St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und St. Winfried, dem katholischen Familienzentrum St. Nikolaus, den vier Kindertagesstätten St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und Augustinushaus bestehen vielfältige Angebote für Kinder und ihre Familien.

Es hat für uns höchste Priorität, dass sich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in unserem Pfarrverband sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Eltern und Bezugspersonen, die uns ihre Kinder anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihren Kindern nichts geschieht.

Die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist eine Präventionsmaßnahme zum Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in der katholischen Kirche und dient zur Professionalisierung der Schutzmaßnahmen. Aus diesem Grunde wurde im Pfarrverband Bonn-Süd mit Datum vom 1. April 2019 in Umsetzung der Festlegungen des Erzbistums Köln ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen (ISK) in Kraft gesetzt.

Es ist vorgesehen, dass das ISK nach vier Jahren evaluiert wird. Daher wurde 2022 durch den leitenden Pfarrer Georg Pützer eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Helga Bleser (Präventionsfachkraft), Assessor jur. Norbert Erlinghagen, Ewa Glogowska (PGR-Mitglied), Manuela Kirch (PGR-Mitglied), Viktoria Lenz (PGR-Mitglied), beauftragt, dass ISK zu evaluieren.

Die kirchenrechtliche Grundlage ist die Präventionsordnung des Erzbistums Köln (Stand: 1. Mai 2022). Der gesamte Text ist auf der Homepage der Präventionsstelle des Erzbistums Köln einsehbar:

www.praevention-erzbistum-koeln.de¹. Darüber hinaus gelten für alle Arbeitsbereiche selbstverständlich auch die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz, in seiner Fassung vom 22. Dezember 2011, gültig ab 01.01.2012.

Im Rahmen der Evaluierung des ISK wurden die einzelnen Kapitel auf Veränderungen hin überprüft und aktualisiert. Des Weiteren wurden alle Inhalte, die die Kindertageseinrichtungen St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und Augustinushaus betrafen, aus den einzelnen Kapiteln entfernt. Ein ISK für die Kindertageseinrichtungen (Kita) wird 2023 neu erstellt, das neben den kirchlichen Vorgaben auch die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Das neu erstellte ISK der Kitas wird zu gegebener Zeit als eigenständiges Kapitel diesem ISK des Pfarrverbandes Bonn-Süd angehängt.

Da das neu erstellte Schutzkonzept der Kitas zum Zeitpunkt der Evaluation noch nicht fertiggestellt war, gilt in den vier Kitas zunächst weiterhin das ISK des Pfarrverbandes Bonn-Süd aus dem Jahre 2019.

„Wir wollen aufmerksam mit offenen Augen hinsehen und nicht wegsehen und achtsam sowie respektvoll untereinander und mit den uns Anvertrauten umgehen.“²

Das evaluierte ISK wurde dem Pfarrgemeinderat des Pfarrverbandes Bonn-Süd in der Sitzung vom 14. Juni 2023 und dem Personalausschuss des Kirchengemeindeverbandes in der Sitzung vom 20. Juni 2023 vorgelegt. Im Juni 2023 wurde es an die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln weitergeleitet.

¹ Zur Erstellung des Konzeptes orientieren wir uns an der durch das Erzbistum vorgegebenen Struktur (siehe Deckblatt).

² Siehe Protokoll der Sitzung des PGRs am 19. April 2023.

2. Die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren

2.1. Auswertung des Fragebogens

2.1.1. Allgemeine Anmerkungen

Am Beginn des Prozesses der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes stand die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren. Die Strukturen und Arbeitsabläufe des gesamten Pfarrverbandes wurden daraufhin untersucht, mögliche Risikofaktoren oder Schwachstellen zu entdecken.

Der Pfarrverband Bonn-Süd besteht aus vier Pfarrgemeinden: St. Elisabeth in der Südstadt, St. Nikolaus in Kessenich, St. Quirin in Dottendorf und St. Winfried in der Gronau. Zum Pfarrverband gehören drei Kindertagesstätten (St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Quirin). Gemeinsam mit der Kindertagesstätte Augustinushaus, welche in der Trägerschaft des Hilfswerks der Katholischen Hochschulgemeinde e. V. steht, bilden sie das Erzbischöfliche Familienzentrum. Die Kindertagesstätte St. Nikolaus ist darüber hinaus mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zertifiziert. Der Pfarrverband verfügt über zwei Büchereien (in St. Elisabeth und in St. Nikolaus).

Die pastoralen Felder³ im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral umfassen die Ministranten-Arbeit in allen vier Gemeinden, die Sakramenten-Katechese (Kommunion-, Firm- und Beicht-Vorbereitung), Schulgottesdienste in den Kirchen St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Quirin, jeweils zwei Kinder- und Jugendchöre (in St. Elisabeth und St. Nikolaus), regelmäßige Angebote zur Kinderkirche (St. Elisabeth),

³ Die Liste der pastoralen Felder unterliegt einer ständigen Dynamik und muss daher regelmäßig (jährlich) auf ihre Vollständigkeit hin geprüft werden. Darüber hinaus führt die Präventionsfachkraft eine aktuelle Liste der Gruppierungen.

einen Kinderbibeltag, eine Kinder- und Jugendfreizeit, ein Familienwochenende und jeweils Vorbereitungstreffen für das weihnachtliche Krippenspiel in den Gemeinden St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Quirin sowie die Sternsinger-Aktion in allen vier Gemeinden.

Um ein umfassendes Bild zu erhalten wurden die unterschiedlichen Gremien (Pfarrgemeinderat, Pfarrausschuss St. Nikolaus, Pfarrausschuss St. Quirin, Pfarrausschuss St. Elisabeth, Pfarrausschuss St. Winfried) und die Büchereien besucht, sowie die unterschiedlichen Orte und pastoralen Felder im Einzelnen untersucht.

2.1.2. Ergebnisse der Befragung der einzelnen Gruppierungen

Befragt mittels Fragebogens wurden alle Verantwortungsträger, die entweder in den Pfarrausschüssen, den Einrichtungen (Kindergärten und Büchereien) oder in den unterschiedlichen pastoralen Arbeitsfeldern mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in Kontakt kommen.

Überall dort, wo Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in unserem Pfarrverband angesprochen werden, entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Als Maßnahmen, die dafür Sorge tragen, dass diese Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden, wurden von den Verantwortlichen genannt:

- Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen, ein guter Kontakt der Verantwortlichen untereinander, der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlene Erwachsene zu verschiedenen Personen;

- keine „unbekannten“ Personen. Daraus folgt, dass, sofern Personen ehrenamtliches Engagement einbringen wollen, sie sowohl in einem guten Kontakt mit anderen Ehrenamtlichen als auch dem Pastoralteam stehen müssen;
- Vier-Augen-Prinzip (immer zwei oder mehrere Mitarbeiter*innen arbeiten gemeinsam).

Folgende Gefahrenmomente, die mit verschiedenen Risiken verbunden sind, wurden von den Befragten benannt:

- Ehrenamt ohne Supervision oder Reflektion;
- Anonymität;
- bei Übernachtungen (z.B. Firm-Wochenende; Ferienfreizeit): Mobbing Jugendlicher untereinander. Oft sind die Leiter*innen mit organisatorischen Angelegenheiten befasst und können nicht immer jede Situation im Blick haben;
- Zufallsbegegnungen oder Begegnungen mit anderen (fremden) Gruppen / Leiter*innen (je nach Tagungshaus);
- kein Zutritt zu den Zimmern der Kinder / Jugendlichen / schutzbefohlenen Erwachsenen durch Betreuer*innen (je nach Tagungshaus);
- allgemeine Gefahren: Verletzungen, Unfallgefahr;
- bei Ankunft und Abfahrten von Freizeiten kann es in der etwas ungeordneten Situation des allgemeinen Aufbruchs dazu kommen, dass die erforderliche Aufsicht nicht immer gewährleistet ist;
- bei Spielen im Freien entfernen sich Kinder, Jugendliche oder und schutzbefohlene Erwachsene entgegen der Absprache von der Gruppe und verstecken sich gemeinsam oder allein;

- Überbeanspruchung der Verantwortlichen durch zu niedrige Betreuungsschlüssel (Krankheit, kurzfristige Ausfälle von Verantwortlichen, etc.), daraus resultierend die Gefahr, nicht immer alles im Blick haben und entsprechend eingreifen zu können.

Spezifische bauliche Gegebenheiten, die aus Sicht der Befragten Risiken bergen, wurden nur wenige benannt. Als riskant wurde eingestuft, dass sich Sanitäreinrichtungen weiter weg von den jeweiligen Gruppenräumen befinden, von dort aus nicht einzusehen sind und die Kinder bzw. Jugendlichen bzw. schutzbefohlenen Erwachsenen wegen Personalmangel nicht begleitet / beaufsichtigt werden können (z.B. bei den Büchereien St. Nikolaus und St. Elisabeth). Sofern Gruppenräume für Außenstehende schlecht einsehbar sind bzw. Eingangstüren abgeschlossen sind, stellt auch dies ein Risiko dar. Andererseits müssen Türen je nachdem notwendigerweise abgeschlossen werden, damit sich Unbefugte keinen Zutritt zum jeweiligen Gebäude verschaffen. Insoweit besteht hier ein Dilemma.

Zu einer 1:1-Betreuung kann es im Rahmen der pastoralen Arbeit immer wieder kommen. Am häufigsten wurden hier die Situationen zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung genannt, wenn Kinder, Jugendliche oder schutzbefohlene Erwachsene zu spät abgeholt werden oder wenn nur ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e schutzbefohlene*r Erwachsene*r zu einer geplanten Veranstaltung kommt. Bei Aufräumsituationen, Anmeldegesprächen, Nachhilfeunterricht (Deutschunterricht) sowie persönlichen Kontakten oder Begleitungen sind 1:1-Konstellationen nicht immer vermeidbar.

Im Besonderen ist in diesem Zusammenhang die 1:1-Situation des Beichtgespräches zu benennen. Das Sakrament der Beichte soll ermöglichen, dass sich jeder Mensch in einem vertrauensvollen Rahmen mit der eigenen Person, den eigenen Stärken und Schwächen befassen und diese vor Gott tragen kann. Für Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene ist diese etwas ungewohnte 1:1-Situation mit einem Geistlichen erfahrungsgemäß häufig angstbesetzt. Für unseren Pfarrverband haben wir daher beschlossen, dass alle Kinder und Jugendliche das Sakrament der Beichte im Rahmen der Kommunion- oder Firm-Vorbereitung zukünftig in der Kirche empfangen. Die Kinder und Jugendlichen sind während des Beichtgesprächs von den anderen Teilnehmern zu sehen. Dabei wird auf eine akustische Abtrennung geachtet, damit das Beichtgespräch in einem geschützten Rahmen vertrauensvoll geführt werden kann.

Zur Aktualisierung der Risikoanalyse sind überall, wo sich Veränderungen ergeben, die Verantwortlichen verpflichtet, die Veränderungen selbstständig und zeitnah der Präventionsfachkraft zu melden. Unabhängig davon wird von der Präventionsfachkraft einmal jährlich geprüft, ob sich Änderungen ergeben haben. Diese Abfrage findet zusammen mit der Frage nach der aktuellen personellen Situation in der Regel Mitte September statt.

Hierzu wird zukünftig empfohlen:

Die Präventionsfachkraft erhebt dazu bei allen Gruppierungen zu Beginn eines Schuljahres (Stichtag 15. September) eine aktuelle Liste. Diese aktuelle Liste wird dann mit der elektronisch geführten Liste im System (KaPlan) abgeglichen. Die Daten in KaPlan werden aktualisiert und vervollständigt.

3. Personalauswahl und Personalentwicklung / Aus - und Fortbildung / Schulungen

Erfahrungsgemäß können sich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene jeden Alters in den meisten Fällen nicht gegen (sexualisierte) Gewalt wehren. Es bedarf daher verantwortungsbewusster Erwachsener, die ihren Schutzauftrag konsequent umsetzen. Aus diesem Grund wurden sowohl von der Bundesregierung im Bundeskinderschutzgesetz als auch in den Präventionsordnungen aller deutschen Bistümer verbindlich geltende Präventionsmaßnahmen beschrieben, die sicherstellen sollen, dass der Schutz der anvertrauten Minderjährigen oder schutzbefohlenen Erwachsenen bestmöglich gewährleistet ist.

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln vom 1.5.2022 formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 4 Personalauswahl und – entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Diese Vorschriften der Präventionsordnung gelten uneingeschränkt auch für alle örtlichen kirchlichen Einrichtungen.

Die Präventionsordnung sieht vor, dass bereits die Auswahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen hat. Die Vorgaben der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen hin sichtbar zu machen, dass in den Einrichtungen und Gruppierungen dieses Pfarrverbandes der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Bedingung für die Aufnahme von Kinder- und Jugendarbeit sind die Präventions-Schulung, die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes.

3.1. Hauptamtliches Personal

3.1.1. Personalauswahl

Im Bewerbungsverfahren ist verstärkt darauf zu achten ist, dass die / der Bewerber*in eine hohe Bereitschaft mitbringt,

1. eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern und
2. sich im Bereich der Prävention fortzubilden.

Die Bewerber*innen werden auf die Rolle der Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in unserem Pfarrverband hingewiesen. Nach dem Institutionellen Schutzkonzept werden alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes (pastorale Dienste und Teilzeitkräfte inbegriffen) verpflichtet, den in diesem Konzept beschriebenen Verhaltenskodex einzuhalten. Er wird von den Mitarbeiter*innen durch Unterzeichnung anerkannt. Der von ihnen unterzeichnete Verhaltenskodex ist Teil der ihrer Personalakte.

Sollte sich eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter nicht an die Verhaltensregeln des Kodexes halten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte - abhängig vom Schweregrad des Vorfalls - Anwendung:

1. Kollegiale Beratung im Konfliktfall;
2. Mitarbeitergespräche;
3. Information der Präventionsfachkraft;
4. Information der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln.

Weitere mögliche Schritte können sein:

1. Präventions-Nachschulung;
2. Veranlassung einer qualifizierten Täterberatung;
3. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern arbeitsrechtliche Konsequenzen: Ermahnung, Abmahnung;
4. (Eventuell befristetes) Aussetzen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen;
5. (Eventuell befristetes) Hausverbot.

3.1.2. Aus- und Fortbildung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsverordnung des Erzbistums Köln vom Personalausschuss des Pfarrverbandes Bonn-Süd in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt.

Pastoralkräfte

Die Mitarbeiter*innen des Pastoralteams werden durch das Generalvikariat des Erzbistums Köln geschult und geprüft.

Küster*innen, Sekretär*innen und Kirchenmusiker*innen

Für die sogenannten Folgedienste, wie Küster*innen, Sekretär*innen und Kirchenmusiker*innen, trägt der Personalausschuss des Pfarrverbandes Bonn-Süd, insbesondere der leitende Pfarrer, dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter*innen rechtzeitig und umfangreich geschult werden. Die Präventionsfachkraft steht dabei beratend zur Seite und hat ein Auskunftsrecht hinsichtlich dieser Verpflichtung.

Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes

Für Mitarbeiter*innen wie z.B. Hausmeister*innen, Reinigungskräfte, Büchereimitarbeiter*innen entscheidet der Personalausschuss des Pfarrverbandes Bonn-Süd, insbesondere der leitende Pfarrer, darüber, ob und in welchem Umfang eine Präventionsschulung durchgeführt werden muss. Die Präventionskraft steht dabei beratend zur Seite und hat diesbezüglich ein Auskunftsrecht.

3.1.3. Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend im Abstand von fünf Jahren ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Erweiterten Führungszeugnisse der Pastoralkräfte des Pfarrverbandes Bonn-Süd werden bei der zuständigen Personalabteilung des Generalvikariats hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes werden die erweiterten Führungszeugnisse, die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen und der unterzeichnete Verhaltenskodex in den jeweiligen Personalakten hinterlegt. Die Rendantur trägt Sorge für die Vollständigkeit der Personalakte, sorgt für die Kontrolle der rechtzeitigen Aktualisierungen und für die rechtzeitige Beibringung. Der Träger hat dies zu überprüfen. Die Präventionsfachkraft hat diesbezüglich ein Auskunftsrecht.

3.1.4. Personalentwicklung

Alle Arbeitsstrukturen und Instrumente bzw. Maßnahmen der Personalentwicklung sollen in unmittelbarer Beziehung zur pädagogischen Grundhaltung der jeweiligen Institution/Einrichtung stehen. Diese sollte geprägt sein durch eine Kultur des achtsamen Miteinanders, d.h. durch einen respektvollen Umgang unter den Kolleg*innen, den Mitarbeitenden und den Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. Die bereits vorhandenen Maßnahmen der Personalentwicklung sollen unter dem Fokus der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige überprüft und ggf. ergänzt werden.

Ziele dieser Personalentwicklung sind daher:

- die Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitarbeiter*innen;
- die Handlungssicherheit im Umgang mit den anvertrauten Minderjährigen;
- die Steigerung der Arbeitsmotivation der Mitarbeiter*innen;
- die Verbesserung der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter*innen;
- die Bindung der Mitarbeiter*innen an die Einrichtung.

Als Instrumente der Personalentwicklung in diesem Zusammenhang kommen in Betracht:

Mitarbeiterbezogene Instrumente:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche;
- Mitarbeiterjahresgespräche;
- Aus- und Fortbildung;
- Coaching.

Teamfördernde Instrumente:

- Teambesprechungen;
- kollegiale Beratung;
- Teamcoaching/Supervision.

3.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter

Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Pfarrverband regelmäßig Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen haben, werden verpflichtet, eine Präventions-schulung nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln. Je nach Art der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht die Verpflichtung zu einer halbtägigen Schulung, Typ A / Basis, oder, bei regelmäßigem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen (z.B. bei Jugendleiter*innen), einer Präventions-Schulung des Typs B / Basis Plus (ganztägige Schulung). Die Festlegung über Art und Umfang der Schulung erfolgt durch den leitenden Pfarrer in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und orientiert sich am hierfür vorgesehenen „Prüfraster“. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex des Pfarrverbandes Bonn-Süd und verpflichten sich durch Unterzeichnung zur Einhaltung des Kodexes.

Die Zuständigkeit für diese Einweisung liegt bei den jeweiligen Verantwortlichen / Leitungen der einzelnen Gruppen.

Die Gruppenleitungen sind darüber hinaus verpflichtet, der Präventionsfachkraft neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen unverzüglich zu melden. Die Präventionsfachkraft hat hierüber ein Auskunftsrecht.

Darüber hinaus müssen alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein Erweitertes Führungszeugnis beibringen. Der/die Mitarbeiter*in muss das EFZ bei der Stadt Bonn beantragen. Hierzu erhält er/sie im Pastoralbüro St. Nikolaus eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“. Nach Erhalt des EFZ wird es mit dem hierfür vorgesehenen Umschlag an

das EFZ-Büro des Bistums gesandt. Der/die Mitarbeiter*in erhält dann von der Präventionsstelle des Bistums eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die zur Vorlage bei der Präventionsfachkraft dient.

Die Entscheidung, ob ein EFZ notwendig ist, trifft die Präventionsfachkraft in Abstimmung mit dem leitenden Pfarrer. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Bistums stellt das Pastoralbüro St. Nikolaus bereit.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen erhalten durch die Präventionsfachkraft Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten. Das gilt insbesondere für die Kommunion- und Firmkatechet*innen.

Die oben benannten Nachweise der ehrenamtlich Tätigen werden in den Räumlichkeiten des Pastoralbüros St. Nikolaus aufbewahrt. Alle Personen, welche die ehrenamtlich Tätigen beruflich begleiten, sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Antritt ihrer Tätigkeit über den Umfang der Schulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Verhaltenskodex aufzuklären.

Die Leiter*innen der einzelnen Gruppierungen und Einrichtungen tragen die Verantwortung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter*innen die erforderlichen Nachweise erbringen.

Es wird insofern differenziert:

- Die Mitarbeiter*innen der Büchereien müssen von der Bücherei-Leiterin über das Schutzkonzept informiert werden sowie das EFZ und einen unterzeichneten Verhaltenskodex im Pastoralbüro einreichen.
- Die Leiter*innen der Ministranten müssen über die Präventionsschulung B (Basis Plus) verfügen sowie ein EFZ und einen unterzeichneten Verhaltenskodex im Pastoralbüro einreichen.
- Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den verschiedenen pastoralen Feldern (bei der Kommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Krippenspiel, Sternsingeraktion u.a.) trägt der/die Verantwortliche aus dem Pastoralteam dafür Sorge, dass die Mitarbeiter*innen über das Schutzkonzept informiert sind und die erforderlichen Nachweise erbringen. Die verantwortliche Person aus dem Pastoralteam entscheidet je nach Sachlage und in Absprache mit der Präventionsfachkraft darüber, ob der/die ehrenamtliche Mitarbeiter*in eine Präventionsschulung A (Basis) oder B (Basis Plus) durchlaufen muss. Dies ist beispielsweise davon abhängig, ob Übernachtungsaktionen durchgeführt werden.

4. Verhaltenskodex

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes beinhaltet die Inkraftsetzung eines „Verhaltenskodexes“. Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer Arbeit im Pfarrverband Bonn-Süd sein. Damit wollen wir für die Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in unserem Pfarrverband sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sich die Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, aber auch alle anderen Menschen wohl und sicher fühlen. Die Kinder und Jugendlichen sollen in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufwachsen können. Der Verhaltenskodex ist in einem kommunikativen Prozess entstanden. In diesen Prozess war eine Vielzahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eingebunden.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil unseres Institutionellen Schutzkonzeptes und muss allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht und von diesen unterschrieben werden.

Neben den Grundregeln des Zusammenseins enthält der Verhaltenskodex verbindliche und konkrete Verhaltensregeln in verschiedenen Bereichen, wie z.B. Gestaltung von Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, angemessener Umgang mit Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, sowie Verhalten auf Freizeiten und Reisen.

4.1. Grundregeln

4.1.1. Stopp-Regel

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Kabbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

4.1.2. Respekt-Regel

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt - auch im Konfliktfall. Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

4.1.3. Gesprächs-Regel

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

4.1.4. Hilfe holen ist kein Petzen!

Hilfe holen ist wichtig, gut und richtig!

Es ist uns wichtig, Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen diesen Satz zu vermitteln, damit sie im Notfall nicht davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Diese vier Grundregeln sollen in den jeweiligen Gruppen alters- und kontextgerecht thematisiert werden und sind dann durch geeignete Maßnahmen um zu setzen.

Darüber hinaus ist der effektive Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen nur gewährleistet, wenn die nachfolgenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

4.2. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen

4.2.1. Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Auf eine angemessene Form der emotionalen Nähe ist zu beachten. Dabei sind Heimlichtuereien und Bevorzugungen zu unterlassen.

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.

Wie viel Distanz und/oder Nähe die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen brauchen, bestimmen diese selbst. Allerdings dürfen auch Erwachsene Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten. Betreuungspersonen wissen auch um ihre eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen vor, diese ernst zu nehmen. Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern wird die erwachsene Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.

Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern eine hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter*innen.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen ...) werden angesprochen. Erwachsene können Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen Verschwie-

genheit ausnahmsweise zusagen, wenn es vertretbar ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht. Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen in unserem Pfarrverband arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Wenn keine geeigneten Räume vorhanden sind, sind sie zu vermeiden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen verletzt und überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es dürfen Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen keine Geheimnisse abverlangt oder anvertraut werden. In allen Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen soll in geeigneter Form über die Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen gesprochen werden.

- Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent und die Abweichung adressaten- und kontextabhängig verständlich gemacht werden.

4.2.2. Eins zu Eins - Situationen

Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, sind, wenn möglich, zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass dritte Erwachsene über 1:1-Situationen und deren Grund informiert sind (Erste-Hilfe-Situation, Vier-Augen-Gespräch). Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird es baldmöglichst nachgeholt. Räume werden in diesen Fällen nicht abgeschlossen.

4.2.3. Geschenke, Belohnungen und Bevorzugungen

Geschenke, Belohnungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken sensibel und transparent zu handhaben.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Geschenke werden nur zu definierten Anlässen vergeben (z. B: Weihnachtsgeschenk an Messdiener*innen).
- Alle werden gleich behandelt. Es darf keine bevorzugte Behandlung einzelner Personen geben.

4.2.4. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Kinder und Jugendliche nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen. Medien, die den Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zugänglich gemacht werden, müssen pädagogisch geeignet und altersangemessen sein. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, ist dies zu thematisieren. Wir orientieren uns an der Kennzeichnung der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH).
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen oder schutzbefohlenen Erwachsenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren. Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage

nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.

- Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien des Pfarrverbandes (oder in anderen Portalen des world wide web und social media) veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern und die Zustimmung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen vorliegen. Bei der Kommentierung von Fotos wird auf eine respektvolle Ausdrucksweise geachtet. Mit den Daten der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere umgehen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten in Tat und Wort und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

4.2.5. Sprache und Wortwahl

Jede Form von verbaler und nonverbaler Kommunikation kann dazu führen, dass Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher legen wir im Pfarrverband Bonn-Süd großen Wert auf eine Kommunikation, die von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Sie soll den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder oder Jugendlichen, oder schutzbefohlenen Erwachsenen angepasst sein.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Es werden keine Spitznamen verwendet. Abkürzungen des Namens dürfen nur insoweit benutzt werden, wenn Kinder, Jugendliche oder schutzbefohlenen Erwachsene das explizit einfordern.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte oder grenzverletzende Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Vulgärsprache oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Kinder und Jugendliche werden bei der Äußerung ihrer Bedürfnisse unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Wir verstehen uns als Vorbild und Modell im Kommunikationsverhalten und Umgang miteinander. Wir leben Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen einen wertschätzenden und von Respekt geprägten Umgang miteinander aktiv vor.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen sind wir besonders aufmerksam und sprechen nach Beendigung der Interaktion die Person zeitnah und direkt darauf an und weisen sie im Sinne einer guten Fehlerkultur auf unsere Verhaltensregeln hin.

4.2.6. Angemessenheit von Körperkontakt

Mit Körperkontakt ist sensibel umzugehen und er hat vom Grundsatz her vom Kind auszugehen. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder des schutzbefohlenen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Verbale und nonverbale Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Im Übrigen ist die „Stopp-Regel“ von allen Personen (beiden Seiten) anwendbar und zu akzeptieren.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Sofern von Seiten der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen die Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied ...), dann muss die Initiative von dem Kind/dem Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Bei begründeten Ausnahmen (z.B. erste Hilfe, Zeckenstiche in einer Ferienfreizeit) müssen die Eltern informiert werden.

4.2.7. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Freizeiten mit Übernachtung sind besonders sensible Situationen, aber grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren schriftliches Einverständnis eingeholt wird.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden zusammen mit den Kindern und vor den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Jedoch müssen die Leiter*innen jederzeit die Möglichkeit haben, die Räume zu betreten, um nach dem Rechten zu schauen.
- Alle Gruppenleiter*innen und Katechet*innen müssen durch eine Präventionsschulung ausgebildet sein. Vor Beginn der Kinder- und

Jugendarbeit muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und der Verhaltenskodex unterschrieben werden.

- Wir achten die Intimsphäre bei Toilettengängen und Wasch-situationen. Wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen. Wir achten weiter darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich.
- Mädchenzimmer werden von weiblichen Aufsichtspersonen, Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen betreut. Im Zweifel wird die Betreuung im Vorhinein individuell vereinbart.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sollen Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern, Jugendlichen und schutz-befohlenen Erwachsenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Fahrt zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in den Privatwohnungen haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen sind untersagt.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der/dem Veranstaltungsleiter*in, dem jeweiligen Betreuerteam oder der/dem Rechtsträger*in vorab eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.2.8. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

Mit Unterzeichnung des Verhaltenskodexes versichert jede(r) Mitarbeiter*in folgendes:

„Ich bin bereit, auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in unserem Pfarrverband sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.“

Sofern der Kodex von den Mitarbeiter*innen missachtet worden ist / sein soll, ist die weitere Vorgehensweise sorgfältig abzuwägen.

Wir fordern in unserem Pfarrverband eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

Folgende **Grundregeln** sollen beachtet werden:

- Fehler und Vorfälle sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Sogenannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kindes / des Jugendlichen vorliegt.
- Wir unterbinden grenzüberschreitendes Verhalten konsequent. Dabei benutzen wir weder verbale noch nonverbale Gewalt. Wir weisen im Gespräch mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen auf ein falsches Verhalten hin und sprechen ggf. mit den Eltern bzw. den Betreuungspersonen. Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u. ä. beobachten, wird die Situation gestoppt, angesprochen und eine Veränderung des Verhaltens eingefordert.

Bei einer Konfliktsituation wird mit beiden Seiten ein Gespräch geführt, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Auch im Falle einer Grenzverletzung werden die im ISK vereinbarten Maßnahmen umgesetzt. Auch Ermöglichung und Unterstützung von grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten wird entsprechend der Interventionsschritte sanktioniert.

4.2.9. Interventionsschritte

Bei Wahrnehmung eines grenzverletzenden Verhaltens / Missachtung des Verhaltenskodexes muss aktiv reagiert werden:

- Die Situation wird gestoppt oder es wird ein Hinweis auf die Grenzverletzung gegeben.
- Die Wahrnehmung hierzu wird benannt und die betreffende Person auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hingewiesen.
- Die betreffende Person wird zu einer Entschuldigung aufgefordert und dazu, ihr Verhalten zu ändern.

Bei Wahrnehmung mehrmaligen grenzverletzenden Verhaltens ist wie folgt vorzugehen:

- Die gefährdende Situation muss zur Gefahrenabwehr beendet werden.
- Die Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens muss angesprochen werden. Dazu werden die Wahrnehmungen benannt und eine Verhaltensänderung eingefordert.
- Der Sachverhalt muss protokolliert werden.
- Der Sachverhalt muss mit dem/der verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter*in besprochen werden.
- Mit der Präventionsfachkraft muss eine Rücksprache erfolgen.

Vorgehen nach Wahrnehmung von Übergriffen

Liegt der Verdacht auf einen schwerwiegenden Sachverhalt vor, müssen zunächst im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig und besonnen handeln (evtl. Nothilfe leisten, Trennung der beteiligten Personen herbeiführen ggf. fremde Hilfe hinzuziehen) und die beobachtete Person **nicht** mit dem Verdacht konfrontieren;
- das Kind / den Jugendlichen /den schutzbefohlenen Erwachsenen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen;
- keine eigenen Ermittlungen anstellen und keine eigenverantwortlichen Befragungen durchführen;
- dem Kind, dem/der Jugendlichen, dem/der schutzbefohlenen Erwachsenen gegenüber keine Versprechen machen, die nicht eingehalten werden können (z.B. nicht versprechen, dass man über alles schweigen wird, da dieses Versprechen möglicherweise nicht gehalten werden kann);
- das Beobachtete und Besprochene protokollieren;
- um kollegialen Rat bezüglich der eigenen Wahrnehmung bitten;
- wenn die Situation weiterhin als gefährlich eingeschätzt werden muss, ist die zuständige Präventionsfachkraft (evtl. auch auf Bistumsebene) hinzuzuziehen. Dafür steht im Pfarrverband Bonn-Süd die Präventionsfachkraft als Ansprechpartner*in zur Verfügung. Diese kann unter folgender Email: praevention@pfarrverband-bonn-sued.org kontaktiert werden oder auch über das Pastoralbüro um Rückruf gebeten werden.

Beratung außerhalb des Pfarrverbandes

Wenn anonym und außerhalb der Gemeinden des Pfarrverbandes Beratung und Hilfe gewünscht ist, verweist die Stadt Bonn auf den Fachdienst Kinderschutz. Der Fachdienst Kinderschutz hat sein Büro in der Oppelner Straße 130, 53119 Bonn-Tannenbusch. Telefonisch sind die Mitarbeiter*innen unter der Rufnummer (02 28) 77 55 25 erreichbar. Außerhalb der Bürozeiten ist es möglich, unter der Telefonnummer (02 28) 77 55 22 mit der Jugendhilfebereitschaft Kontakt aufzunehmen. Eltern, Nachbarn, Beratungsstellen, Lehrer*innen oder andere Beteiligte können sich an den Fachdienst wenden. Mitteilungen über Verdachtsmomente können nach Abstimmung vertraulich behandelt werden.

Begründeter Verdacht

Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:

- Bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch eine*n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*in wird eine der folgenden beauftragten Ansprechpersonen im Bistum informiert:

Ansprechpersonen im Bistum:

Stabstelle Intervention:

Malwine Raeder 0221 1642 1821

Interventionsbeauftragte:

Katharina Neubauer 0221 1642 1821

Maximilian Bröckermann 0221 1642 1821

Ellen Kreuzer 0221 1642 1821

Die Koordination zur Klärung des Interventionsfall erfolgt in der Stabsstelle:

Stabsstelle Intervention: Erzbistum Köln, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Telefonnummer: 0221 1642 1821,

Stabsstellenleiter: Malwine Raeder

Interventionsbeauftragter

Telefonnummer: 0221-1642 1821,

- Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist ggf. das Jugendamt einzuschalten (wenn zulässig und sinnvoll).

Einbeziehung der Betroffenen

Wichtig ist, dass alle Betroffenen altersgemäß in das Handeln einbezogen und die Handlungsschritte abgesprochen werden. Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt die Stabsstelle Intervention, wer weiter mit dem Opfer und dem/der Täter*in spricht. Des Weiteren wird geklärt, wer wie die Mitarbeiter*innen, den Pfarrer, die Gremien und die Presse informiert. Der Pfarrverband Bonn-Süd gibt keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus können externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet werden.

Wie der Verhaltenskodex werden die in diesem Kapitel genannten Interventionsschritte den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und geben gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern unbeschadet einer offiziellen Beschwerde.

Gibt es Anlass zur Beschwerde, ist zunächst das Gespräch mit dem/der Gruppenleiter*in der betreffenden Gruppe bzw. der verantwortlichen Person angezeigt. Kinder, Jugendliche, schutzbefohlene Erwachsene und Eltern haben in unserem Pfarrverband die Möglichkeit, sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an die jeweiligen Ansprechpartner*innen der verschiedenen Gruppen zu wenden.

Aus allen Bereichen können Beschwerden auch bei der Präventionsfachkraft des Pfarrverbandes Bonn-Süd eingereicht werden.⁴

Sollten erste Gespräche nicht zu einer merklichen Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche, schutzbefohlene Erwachsene und Eltern die Möglichkeit, unmittelbar eine Beschwerde bei der Präventionsstelle des Erzbistums Köln einzureichen.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung im Einzelnen

Beschwerden können im persönlichen Gespräch, telefonisch, schriftlich oder per Email an die Präventionsfachkraft übermittelt werden.

Zunächst findet ein Erstgespräch zwischen dem Beschwerdebearbeitenden (z.B. der Präventionsfachkraft) und dem Beschwerdeführer (Kind, Jugendliche*r, schutzbefohlene*r Erwachsene*r oder gesetzliche*r Vertreter*in) statt. Es werden der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen. Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, soweit dies dem Wohl des Kindes, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen zuträglich ist, kann angeregt werden.

⁴ Adressen der Präventionsfachkraft siehe Anhang

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Präventionsfachkraft und eine weitere hauptamtliche Person der Führungsebene (z.B. Pfarrer, Pastoralteam, Verwaltungsleitung).

Grundsätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Gegebenenfalls werden Interventionen in Absprache mit der/dem Beschwerdeführer*in eingeleitet. Soweit dies möglich ist, wird dafür gesorgt, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Vertraulichkeit nicht garantiert werden kann, sofern derjenige/diejenige, der/die die Beschwerde entgegennimmt, nach diesem Schutzkonzept zu weiteren Schritten verpflichtet ist.

Die Adressen der jeweiligen Ansprechpartner*innen befinden sich im Anhang und sind auf der Homepage einsehbar.

6. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Der nachhaltige Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen hat für uns höchste Priorität. Wir verpflichten uns, unverzüglich jede Beschwerde zu bearbeiten und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, ist besonnenes konsequentes Handeln wichtig. Im Pfarrverband Bonn-Süd richten wir uns dabei nach den Empfehlungen der Präventionsfachstelle des Erzbistums Köln.⁵

Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

⁵ Aus: augen auf hinsehen & schützen. Information zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ausgabe 2020, https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/handreichung-praevention-koeln_20210601.pdf, S. 21

Wenn grenzverletzendes Verhalten innerhalb einer Gruppe oder Veranstaltung des Pfarrverbandes Bonn-Süd wahrgenommen wird, beziehen Gruppenverantwortliche wie folgt aktiv Stellung:

1. Wenn möglich wird die Wahrnehmung mit einem/einer weiteren Verantwortlichen / Gruppenleiter*in oder Betreuer*in abgeglichen und zusammen gehandelt.
2. Die Situation wird gestoppt und die Beobachtung mit den Beteiligten angesprochen.
3. Auf die Verhaltensregeln wird hingewiesen und eine angemessene Entschuldigung veranlasst.
4. Eine Verhaltensänderung wird eingefordert (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“).

6.1. Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer Handlungen

Wenn bei hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes Bonn-Süd der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren Handlungen besteht, gilt der folgende Leitfaden:

1. Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln und ggf. Hilfe leisten!
2. Trennung der beteiligten Personen herbeiführen ggf. fremde Hilfe holen.
3. Den/die Täter*in **nicht** mit der Vermutung konfrontieren!
4. Gegenüber unbeteiligten Dritten Verschwiegenheit wahren!
5. Die Präventionsfachkraft des Pfarrverbandes oder eine andere Führungsperson des Pfarrverbandes umgehend informieren.
6. Das Kind, den/die Jugendliche*n, die/den schutzbefohlene*n Erwachsene*n beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, das Gespräch mit Vertrauenspersonen zu suchen.

7. Keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
8. Dem Kind, dem/der Jugendliche*n, dem/der schutzbefohlene*n Erwachsene*n keine Vertraulichkeit versprechen, da dieses Versprechen vielleicht nicht gehalten werden kann.
9. Um kollegialen Rat bzgl. der Einordnung der eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
10. Auf der Basis der Erkenntnisse wird die Präventionsfachkraft das Weitere veranlassen.

6.2. Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers⁶

Handungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

⁶ Aus: augen auf hinsehen & schützen. Information zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ausgabe 2020, https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/handreichung-praevention-koeln_20210601.pdf, S. 22-23

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

6.3. Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge⁷

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

⁷ Aus: augen auf hinsehen & schützen. Information zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ausgabe 2020, https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/handreichung-praevention-koeln_20210601.pdf, S. 23

6.4. Nachhaltige Aufarbeitung

6.4.1. Akute Maßnahmen

Als erste Maßnahme müssen die Verantwortlichen des Pfarrverbandes eine Einschätzung vornehmen, wie dringend der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für das Kind / den/die betroffene*n Jugendliche*n / den/die schutzbefohlene*n Erwachsene*n eingestuft werden muss. Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsrisiko in der gegenwärtigen Situation für die/den Betroffene*n hoch ist, so müssen sie ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass der/die Betroffene*r und der/die mutmaßliche*r Täter*in getrennt werden. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des/der Minderjährigen oder des/der schutzbefohlenen Erwachsenen sind die Polizei und der Notarzt zu rufen.

6.4.2. Langfristige Konsequenzen

Neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft verhindern, ist bei angestellten Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes durch die Personalverantwortlichen sicherzustellen, dass eine räumliche Trennung konsequent und sicher eingehalten wird. Falls dies nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung des beschuldigten Mitarbeiters/der beschuldigten Mitarbeiterin veranlasst werden. Bei Bistumsmitarbeiter*innen ist die Personalabteilung des Erzbistums Köln hinzuzuziehen.

Des Weiteren kann der Pfarrer oder der/die Vertreter*in des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein Hausverbot aussprechen, welches dem/der Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude des Pfarrverbandes zu betreten. Eventuell kann der Pfarrer das Verbot aussprechen, mit dem

Opfer Umgang und/oder Kontakt zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz-GewSchG]).

6.4.3. Dokumentation

Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment, alle eingeleiteten Maßnahmen, Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen, Beteiligung von externen Personen, Information und Informationen anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes), personelle Zuständigkeiten, Zeitpläne etc. sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben und den zu beteiligenden Stellen zuzuleiten.

6.4.4. Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums

Fortan agiert die Präventionsfachkraft in enger Zusammenarbeit mit einer vom Bistum bestellter Ansprechperson. Diese führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs, koordiniert, wer ggfs. außerdem an den Gesprächen teilnimmt, berät bzgl. der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung, verantwortet die Information des Interventionsbeauftragten des Bistums und in diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten. Die Ansprechperson steht als Begleiter*in der/der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Interventionsschritte ist die/der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Köln verantwortlich. Die Information der Betroffenen, der Eltern, der Mitarbeiter*innen etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

vom Bistum bestellte Ansprechpersonen sind:

Stabstelle Intervention:

Malwine Raeder 0221 1642 1821

Interventionsbeauftragte:

Katharina Neubauer 0221 1642 1821

Maximilian Bröckermann 0221 1642 1821

Ellen Kreuzer 0221 1642 1821

Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Wichtig ist, dass der/die Betroffene altersgemäß und zeitnah in das Handeln einbezogen wird und Handlungsschritte abgesprochen werden. Bei der Planung des Vorgehens ist im Blick zu behalten, dass mehrfache Befragungen des/der Betroffenen, wenn irgend möglich, vermieden werden sollen.

Informationspolitik

In enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Bistums sind geeignete Sprachregelungen zu suchen und die Art der Information der Öffentlichkeit abzustimmen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

7. Qualitätsmanagement

Das institutionellen Schutzkonzept wird allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht. Die Präventionsfachkraft ist gehalten, den Prozess der Qualitätssicherung und Evaluation immer wieder anzustoßen und wachzuhalten.

Das Thema „Prävention vor (sexuellem) Missbrauch“, insbesondere dieses institutionelle Schutzkonzept soll in den Medien des Pfarrverbandes lebendig gehalten werden. Diese Fragen und Themen finden sich insbesondere:

- auf der Internetseite des Pfarrverbandes unter www.kirchenbonnsued.de;
- in den Schaukästen;
- über den Pfarrbrief

Das gesamte institutionelle Schutzkonzept kann im Pastoralbüro, in den einzelnen Pfarrbüros des Pfarrverbandes und in den Pfarrbüchereien eingesehen werden.

Im Pastoralbüro des Pfarrverbandes wird eine Liste mit den Personen geführt, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass die Gültigkeitsdauern bezüglich Erweitertem Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben, die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüft und die Maßnahmen gegebenenfalls den Erfordernissen angepasst werden.

Einmal jährlich (September) werden die relevanten Unterlagen aller Personen, die im Pfarrverband im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind, auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

Hierbei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit: 5 Jahre;
- EFZ: Gültigkeit: 5 Jahre;
- Unterschrift unter den aktuellen Verhaltenskodex.

Im 2-Jahres-Rhythmus werden die Risikoanalyse, die Beschwerdewege, die Verhaltenskodices und das Schutzkonzept im Ganzen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Im Rahmen der Überprüfung sollen folgende Fragen in den Blick genommen werden:

- Was hat sich bei erneuter Risikoanalyse in den Gruppen und Einrichtungen verändert?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus? Müssen sie aktualisiert werden? Wie ist ihre Qualität und werden sie wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die Kinder/Jugendlichen/Eltern, sich über diese Wege zu beschweren? Ansonsten müssen andere Wege gefunden werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft / die Gemeinde weiter verändert, so dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die bisher noch nicht vorlagen?

Im 2-Jahres-Rhythmus wird geprüft, ob das Institutionelle Schutzkonzept in den Veröffentlichungen (Homepage, Schaukästen, Pfarrbrief) entsprechend aktualisiert worden ist.

Sämtliche Überprüfungen müssen im Protokoll einer großen Dienstbesprechung einmal jährlich dokumentiert werden.

8. Institutionelles Schutzkonzept der vier Kindertageseinrichtungen

Ein ISK für die vier Kindertagesstätten wird 2023 neu erstellt. Dieses soll neben den kirchlichen Vorgaben auch die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Es wird zu gegebener Zeit als eigenständiges Kapitel, Kapitel 8, diesem ISK des Pfarrverbandes Bonn-Süd angehängt.

Bis zur Inkraftsetzung des neuen ISK für die vier Kindertagesstätten gilt für die vier Einrichtungen das im Pfarrverband Bonn-Süd mit Datum vom 1. April 2019 in Kraft gesetzte institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen (ISK).

Anhang

Adressen / Wichtige Kontaktdaten

Kontaktliste für Notfälle

Allgemeine **E-Mail-Adresse des Pfarrverbandes Bonn-Süd**
betreffend Prävention / Notfälle:

praevention@pfarrverband-bonn-sued.org

Präventionsfachkräfte des Pfarrverbands Bonn-Süd:

Helga Bleser, Gemeindeferentin

Tel.: 015165039373

Helga.Bleser@erzbistum-koeln.de

Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

Stabstelle Intervention:

Malwine Raeder 0221 1642 1821

Interventionsbeauftragte:

Katharina Neubauer 0221 1642 1821

Maximilian Bröckermann 0221 1642 1821

Ellen Kreuzer 0221 1642 1821

Außerkirchliche Hilfe in Notfällen:

Hotline Kinderschutz Stadt Bonn

(Schutz, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei: Vernachlässigung körperliche oder seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Familienkrisen, die eskalieren).

Tel.: 0228 77 55 25

Tel.: 0228 77 55 22 (außerhalb der Geschäftszeiten)

Email Kinderschutz Stadt Bonn

Email: kinderschutz@bonn.de

Hilfe für Betroffene beim Erzbistum Köln

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Beratungseinrichtungen:

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn

Tel.: 0228 63 55 24

info@beratung-bonn.de

Frauen gegen Gewalt e.V.

Wilhelmstr.27

53111 Bonn

Tel.: 0228 63 55 24

„Nummer gegen Kummer“

(anonym und kostenfrei) - Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 oder 0800 111 0 550

(montags bis samstags von 14-20 Uhr erreichbar)

- Elterntelefon: 0800 111 0 550

(montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dienstags und donnerstags bis 19 Uhr erreichbar.)

Informationen im Internet:

www.zartbitter.de

Gefährdungs-Meldungs-Sofort-Dienst (GSD)